

## **Satzung für die Museen der Stadt Bamberg**

**Vom 03.02.2003**

(Rathaus Journal - Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 14.02.2003 Nr. 4)

Die Stadt Bamberg erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 24.04.2001 (GVBl S. 140), folgende Satzung:

### **§ 1**

(1) Die Museen der Stadt Bamberg sind eine öffentliche Einrichtung der Stadt Bamberg, die der Pflege der Kultur dient.

(2) Die Museen der Stadt Bamberg verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(3) Der Satzungszweck "Sammeln, Erforschen und Bewahren von Kunst und Geschichtszeugnissen sowie Förderung und Pflege von Kunst und Kultur" wird insbesondere mit dem Unterhalt und dem Ausstellen von Kunstsammlungen und sonstigem Kulturgut verwirklicht.

### **§ 2**

Jedermann, der sich im Besitz einer gültigen Eintrittskarte befindet, ist zu den Öffnungszeiten zum Besuch der Museen der Stadt Bamberg berechtigt.

### **§ 3**

(1) Die Museen der Stadt Bamberg sind selbstlos tätig. Sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel der Museen der Stadt Bamberg dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Bamberg erhält keine Zuwendungen aus den Mitteln der Museen der Stadt Bamberg.

(3) Die Stadt Bamberg erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Museen der Stadt Bamberg oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

41.002.1

## § 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Museen der Stadt Bamberg fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 5

Diese Satzung tritt einen Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Bamberg in Kraft.